CCNR-ZKR/ADN/35

Allgemeine Verteilung

10. Februar 2016

Or. ENGLISCH

VERWALTUNGSAUSSCHUSS DES EUROPÄISCHEN

ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG

VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN

(ADN)

(16. Tagung, Genf, 29. Januar 2016)

PROTOKOLL DER SECHZEHNTEN SITZUNG DES VERWALTUNGSAUSSCHUSSES DES EUROPÄISCHEN ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN[[1]](#footnote-2)\*

Inhalt

*Absätze Seite*

I. Teilnehmer 1-3 3

II. Genehmigung der Tagesordnung (TOP 1) 4 3

III. Wahl des Büros für 2016 (TOP 2) 5 3

IV. Stand des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung   
 von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) (TOP 3) 6 3

V. Fragen betreffend die Umsetzung des ADN (TOP 4) 7-13 3

A. Anerkennung von Klassifikationsgesellschaften 7-8 3

B. Ausnahmegenehmigungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten 9-10 4

C. Verschiedene Mitteilungen 11-12 4

D. Sonstige Fragen 13 4

VI. Arbeiten des Sicherheitsausschusses (TOP 5) 14-16 4

VII. Arbeitsprogramm und Sitzungsplan (TOP 6) 17 5

VIII. Verschiedenes (TOP 7) 18 5

IX. Genehmigung des Sitzungsprotokolls (TOP 8) 19 5

Anlage

Entscheidung des ADN-Verwaltungsausschusses bezüglich der Nutzung einer Trockenaerosol   
erzeugenden Feuerlöschanlage an Bord Motortankschiffs „Chemgas 851“ 6

I. Teilnehmer

1. Der Verwaltungsausschuss des Europäischen Übereinkommens über die Internationale Beförderung von Gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) hielt am 29. Januar 2016 in Genf seine sechzehnte Sitzung ab. An dieser Sitzung nahmen Vertreter folgender Vertragsparteien teil: Belgien, Deutschland, Frankreich, Kroatien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Rumänien, Russische Föderation, Schweiz, Slowakei und Ukraine.

2. Der Verwaltungsausschuss stellte die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vertragsparteien fest.

3. Gemäß Artikel 17 Absatz 2 des ADN und einer Entscheidung des Ausschusses (ECE/ADN/2, Abs. 8) wohnte der Sitzung auch ein Vertreter der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) als Beobachter bei.

II. Genehmigung der Tagesordnung (TOP 1)

*Dokumente:* ECE/ADN/34 und Add.1

4. Der Verwaltungsausschuss genehmigte die vom Sekretariat vorbereitete Tagesordnung.

III. Wahl des Büros für 2016 (TOP 2)

5. Auf Vorschlag des Vertreters der Niederlande wurde Herr H. Rein (Deutschland) zum Vorsitzenden und Herr B. Birklhuber (Österreich) zum stellvertretenden Vorsitzenden für die Sitzungsperiode 2016 gewählt.

IV. Stand des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) (TOP 3)

6. Der Verwaltungsausschuss stellte fest, dass die Anzahl der ADN-Vertragsparteien weiterhin achtzehn beträgt: Belgien, Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Kroatien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweiz, Serbien, Slowakei, Tschechische Republik, Ukraine und Ungarn.

V. Fragen betreffend die Umsetzung des ADN (TOP 4)

A. Klassifikationsgesellschaften

7. Der Verwaltungsausschuss stellte fest, dass bisher nur Shipping Register of Ukraine und Det Norske Veritas Germanischer Lloyd (DNV GL SE) die Zertifizierung durch unabhängige Überprüfer dafür nachgewiesen haben, dass ihre Verfahren mit EN ISO/IEC 17020:2012 in Einklang stehen. Die übrigen ADN-Klassifikationsgesellschaften wurden gebeten, solche Nachweise zu erbringen, wie dies in den letzten beiden Sitzungen des Verwaltungsausschusses besprochen wurde (siehe ECE/TRANS/WP.15/AC.2/56,   
Abs.33-36 und ECE/TRANS/WP.15/AC.2/58 Abs. 16-18).

8. Die Liste der empfohlenen und anerkannten Klassifikationsgesellschaften ist auf der Website des Sekretariats unter folgendem Link abrufbar: [www.unece.org/trans/danger/publi/adn/adnclassifications.html](http://www.unece.org/trans/danger/publi/adn/adnclassifications.html).

B. Ausnahmegenehmigungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten

9. Der Verwaltungsausschuss billigte die Empfehlung des Sicherheitsausschusses (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/58, Abs. 9), mit der die zuständige Behörde der Niederlande ermächtigt wird, gemäß Unterabschnitt 1.5.3.2 für das Motortankschiff *Chemgas* *851* („Sirocco“) eine befristete Abweichung zu bewilligen, die diesem die Nutzung einer Trockenaerosol erzeugenden Feuerlöschanlage gestattet (siehe Anlage).

10. Es wurde daran erinnert, dass Wortlaut und Stand der Ausnahmegenehmigungen, Sondervereinbarungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten sowie der Wortlaut der Mitteilungen auf der Website des Sekretariats unter folgendem Link abgerufen werden können: http://www.unece.org/trans/danger/danger.htm.

C. Verschiedene Mitteilungen

11. Der Ausschuss forderte die Länder auf, die Kontaktdaten ihrer zuständigen Behörden zu überprüfen und gegebenenfalls (soweit noch nicht geschehen) anhand der empfohlenen Liste gemäß Unterabschnitt 1.15.2.4 der dem ADN beigefügten Verordnung Klassifikationsgesellschaften anzuerkennen.

12. 0>Es wurde daran erinnert, dass der Verwaltungsausschuss gemäß Unterabschnitt 1.16.4.3 der dem ADN beigefügten Verordnung eine aktuelle Liste der berufenen Unter­suchungsstellen zu führen hat. Bisher wurden nur von Österreich und der Tschechischen Republik entsprechende Informationen übermittelt, die auf der Website des Sekretariats unter <http://www.unece.org/trans/danger/danger.htm> abrufbar sind.

D. Sonstige Fragen

13. Unter diesem Punkt wurden keine weiteren Fragen behandelt.

VI. Arbeiten des Sicherheitsausschusses (TOP 5)

14. Der Ausschuss nahm die Arbeiten des Sicherheitsausschusses, die im Protokoll über dessen achtundzwanzigste Sitzung (25. bis 29. Januar 2016 in Genf) zusammengefasst sind, zur Kenntnis (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/58 und Add.1). Der Sicherheitsausschuss hatte alle Änderungen an der dem ADN beigefügten Verordnung, die er in seinen Sitzungen 2014 und 2015 im Hinblick auf ein Inkrafttreten am 1. Januar 2017 vorgeschlagen hatte, anhand des konsolidierten Dokuments ECE/ADN/2016/1 überprüft und teilweise geändert. Er hatte ferner neue Änderungen sowie Korrekturen für das ADN 2015 vorgeschlagen. Der Ausschuss nahm all diese Änderungen, wie in Anlage I des Protokolls des Sicherheitsausschusses aufgeführt, sowie auch die in den Anlagen II und III aufgeführten Korrekturen an.

15. Der Ausschuss forderte das Sekretariat auf, eine konsolidierte Liste aller vorgeschlagenen Änderungen zu erstellen, die er im Hinblick auf ein Inkrafttreten am 1. Januar 2017 angenommenen hat, damit diese zum Gegenstand eines offiziellen Vorschlags zur Änderung des ADN nach dem in Artikel 20 geregelten Verfahren gemacht werden können. Die Notifizierung sollte spätestens am 1. Juli 2016 erfolgen und den geplanten Inkrafttretungszeitpunkt (1. Januar 2017) beinhalten.

16. Der Ausschuss forderte das Sekretariat ferner auf, den konsolidierten Text des ADN in der zum 1. Januar 2017 geänderten Fassung bereits vor dem 1. Januar 2017 als UN-Publikation bereitzustellen, damit die Länder sich auf die Umsetzung der neuen Bestimmungen vorbereiten können.

VII. Arbeitsprogramm und Sitzungsplan (TOP 6)

17. Der Ausschuss beschloss, seine nächste Sitzung am 26. August 2016 (Beginn: 12.00 Uhr) abzuhalten.

VIII. Verschiedenes (TOP 7)

18. Dem Ausschuss lagen zu diesem Punkt keine Fragen zur Behandlung vor.

IX. Genehmigung des Sitzungsprotokolls (TOP 8)

19. Der Verwaltungsausschuss billigte das Protokoll über seine sechzehnte Sitzung auf der Grundlage eines Sekretariatsentwurfs, der den Delegationen nach der Sitzung zur Genehmigung per E-Mail zugestellt wurde.

Anlage

Entscheidung des ADN-Verwaltungsausschusses bezüglich der Nutzung einer Trockenaerosol erzeugenden Feuerlöschanlage an Bord des Motortankschiffs „Chemgas 851“

Abweichung Nr. 1/2016 vom 29. Januar 2016

Die zuständige Behörde der Niederlande wird ermächtigt, dem Motortankschiff Chemgas 851 (amtliche ID-Nummer 55679 und Registernummer BV 24521F) als Typ-G-Tanker, so die Bezeichnung im ADN, eine Ergänzung zu dem erteilten Versuchszulassungszeugnis für die Nutzung einer Trockenaerosol erzeugenden Feuerlöschanlage (FP5700S) auszustellen.

Gemäß Unterabschnitt 1.5.3.2 der dem ADN beigefügten Verordnung ist für dieses Fahrzeug bis 31. Dezember 2018 eine Abweichung von den Anforderungen des Absatzes 9.3.1.40.2.1 (Löschmittel) zulässig. Das betreffende Löschmittel ist in diesem Absatz nicht aufgeführt. Das Schiff ist mit einem fest eingebauten Feuerlöschmittel des Typs Trockenaerosol erzeugende Feuerlöschanlage (FP5700S) versehen.

Der Verwaltungsausschuss hat entschieden, dass die Nutzung dieser Trockenaerosol erzeugenden Feuerlöschanlage hinreichend sicher ist, wenn die von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) festgelegten Bedingungen zu jeder Zeit erfüllt sind[[2]](#footnote-3).

Zusätzlich gelten folgende Bedingungen:

1. Alle Daten zum Einsatz der Trockenaerosol erzeugenden Feuerlöschanlage (FP5700s) sind vom Betreiber zu erfassen. Die Daten sind der zuständigen Behörde auf Anfrage zu übermitteln.

2. Nach Einsatz des fest eingebauten Feuerlöschmittels ist an das UN-ECE-Sekretariat zur Information des Verwaltungsausschusses ein Auswertungsbericht einschließlich der Betriebsdaten und des Prüfberichts der Klassifikationsgesellschaft, die die Klassifizierung des Schiffes vorgenommen hat, zu senden.

\*\*\*

1. \* Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen CCNR-ZKR/ADN/35 verteilt. [↑](#footnote-ref-2)
2. Näheres siehe informelles Dokument INF.3, vorgelegt in der 28. Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses, abrufbar unter: <http://www.unece.org/fileadmin/DAM/trans/doc/2016/dgwp15ac2/WP15-AC2-28-inf03e.pdf> . [↑](#footnote-ref-3)